

## **Art. 62 Volksgesetzgebung**

(1) Das Volk übt das unmittelbare Recht der Gesetzgebung aus durch die Vorlage von Gesetzentwürfen in Volksbegehren und durch die Abstimmung über Gesetze in Volksentscheiden.

(2) <sup>1</sup>Über den Staatshaushalt findet kein Volksentscheid statt (Art. 73 der Verfassung). <sup>2</sup>Ebenso sind Volksbegehren und Volksentscheid auf Verfassungsänderungen, die dem demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, unzulässig.